

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3032
Urteil Nr. 82/2005 vom 27. April 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 459 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Juni 2004 in Sachen P. Libert gegen J.-J. Piette, dessen Ausfertigung am 29. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Ist Artikel 459 des Gerichtsgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 19. November 1992 abgeänderten Fassung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern

1. er es ‘ der Partei ’ ermöglicht, vor Gericht aufzutreten, ohne dabei an die Entscheidung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer bezüglich der Honorare gebunden zu sein, während er dem Rechtsanwalt dieses Recht versagt,

2. er kein Berufungsverfahren gegen die Entscheidung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer vorsieht? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

Die fragliche Bestimmung

B.1. Artikel 459 des Gerichtsgesetzbuches besagt:

« Die Rechtsanwälte legen ihre Honorare mit der von ihrem Amt zu erwartenden Bescheidenheit fest. Diesbezügliche, vom Ergebnis des Rechtsstreits abhängende Abmachungen sind verboten.

Wenn die festgesetzten Honorare die Grenzen eines billigen Maßes überschreiten, werden sie vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer herabgesetzt; er berücksichtigt unter anderem die Bedeutung der Rechtssache und die Art der Arbeit, unter Vorbehalt der von ihm angeordneten Rückerstattungen und der Disziplinarstrafen, falls ein Grund hierzu besteht, dies alles unbeschadet des Rechtes der Partei, vor Gericht aufzutreten, wenn die Angelegenheit nicht einem Schiedsgericht unterbreitet wird.

Wird die Angelegenheit vor Gericht gebracht, so wird sie in öffentlicher Sitzung behandelt, außer wenn die Parteien im gemeinsamen Einvernehmen beantragen, sie vor der Ratskammer zu behandeln.

Das Gericht kann darüber hinaus auf Ersuchen der zuerst handelnden Partei durch eine begründete Entscheidung anordnen, daß die Rechtssache während der Gesamtheit oder eines Teils des Verfahrens im Interesse der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung in der

Ratskammer behandelt wird, wenn die Interessen von Minderjährigen oder der Schutz des Privatlebens von Verfahrensparteien dies erfordern, oder in dem vom Gericht als strikt notwendig erachteten Maße, wenn unter bestimmten Umständen die Öffentlichkeit des Verfahrens den Interessen der Rechtspflege schaden würde ».

In bezug auf die Zulässigkeit der Intervention

B.2.1. Die intervenierende Partei führt an, sie weise das erforderliche Interesse an der Intervention in dieser Rechtssache nach, da ihre Kostenaufstellungen und Honorare als Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zur Stellungnahme vorgelegt werden könnten, auch wenn dies bisher nicht der Fall gewesen sei, und die Entscheidung des Hofes sich auf die Prüfung ähnlicher Streitfälle auswirken werde.

B.2.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hat die freiwillige Intervention eines Dritten in den Verfahren über präjudizielle Fragen geregelt.

Nur Personen, die den beiden Bedingungen im Sinne von Artikel 87 § 1 entsprechen, können in einem solchen Fall als Partei bei einer vor dem Hof anhängigen präjudiziellen Frage gelten; sie müssen nämlich ein Interesse an der dem verweisenden Gericht unterbreiteten Rechtssache aufweisen und dem Hof innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen Schriftsatz zukommen lassen.

B.2.3. Die intervenierende Partei ist keine Partei in dem Verfahren vor dem verweisenden Richter. Sie weist auch kein Interesse an dieser Rechtssache auf, die sich auf eine Anfechtung des Betrags der Honorare bezieht, die ein Dritter einem anderen Rechtsanwalt in einem ihr fremden Rechtsstreit gezahlt hat. Der Umstand, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer später mit einem Rechtsstreit im Zusammenhang mit ihr geschuldeten Honoraren befaßt werden könnte, reicht nicht dazu aus, das erforderliche Interesse zu rechtfertigen, um in dem Verfahren über die betreffenden präjudiziellen Fragen zu intervenieren. Der Umstand, daß ein in dieser Angelegenheit gefälltes Urteil des Hofes die Entscheidung eines späteren Urteils eines Richters, der mit ähnlichen Fragen befaßt würde, beeinflussen könnte, rechtfertigt ebenfalls nicht dieses Interesse, da dies für jeden Rechtsunterworfenen gelten kann.

Zur Hauptsache

B.3.1. Die fragliche Bestimmung würde in ihrer vom verweisenden Richter erhaltenen Auslegung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten schaffen, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer über einen Rechtsstreit zwischen ihnen in bezug auf die dem Erstgenannten geschuldeten Honorare entscheidet; während dieser sich der Entscheidung des Vorstands fügen müßte und keine Berufung dagegen einlegen könnte, hätte der Mandant hingegen die Möglichkeit einer Anfechtung, indem er einem Richter die Streitsache unterbreiten würde.

B.3.2. Der Hof stellt jedoch fest, daß Artikel 459 des Gerichtsgesetzbuches es dem Rechtsanwalt nicht verbietet, einem Richter einen solchen Rechtsstreit vorzulegen. Die fragliche Bestimmung hat nämlich im wesentlichen Artikel 43 des kaiserlichen Dekrets vom 14. Dezember 1810 zur Regelung der Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts und der Disziplin der Rechtsanwaltschaft übernommen, der wie folgt lautete:

« In Ermangelung einer Regelung und für die in den bestehenden Regelungen nicht vorgesehenen Sachen gebieten Wir, daß die Rechtsanwälte ihre Honorare mit der von ihrem Amt zu erwartenden Bescheidenheit selbst festlegen. Wenn die Berechnung die Grenzen eines billigen Maßes überschreiten, wird sie vom Disziplinarrat herabgesetzt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Rechtssache und der Art der Arbeit; er ordnet die Rückerstattung an, gegebenenfalls mit einer Rüge. Im Fall einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Disziplinarrates kann man Berufung vor Gericht einlegen ».

B.3.3. Obschon das unbestimmte Pronomen « man » in Artikel 459 des Gerichtsgesetzbuches durch den Ausdruck « die Partei » ersetzt wurde, läßt nichts in den Vorarbeiten darauf schließen, daß der Gesetzgeber die vorher bestehende Regelung ändern wollte.

B.3.4. Aus der Auslegung von Artikel 459 durch den Kassationshof ergibt sich ebenfalls nicht, daß der Rechtsanwalt durch die Stellungnahme des Vorstands der Rechtsanwaltskammer gebunden wäre, während sein Mandant sie anfechten könne. Obwohl der Kassationshof in seinem Urteil vom 9. Oktober 1992 den Standpunkt vertrat, « die Entscheidung, mit der der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gemäß Artikel 459 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches die Honorare des Rechtsanwaltes herabsetzt und die Rückgabe anordnet, ohne eine Disziplinarstrafe aufzuerlegen, bildet keine Entscheidung in Disziplinarsachen, gegen die gemäß Artikel 468 des Gerichtsgesetzbuches Berufung eingelegt werden kann », hat er ebenfalls festgestellt, daß der

Rechtsanwalt das Recht hat, sich an den Richter zu wenden (vollständige Fassung des Urteils: *Rechtskundig Weekblad*, 1992-1993, S. 753).

B.3.5. Schließlich ergibt sich aus den vor dem Hof angeführten Elementen, daß - obwohl Artikel 78.3.5 der « Tradition de Liège » besagt, daß « der Rechtsanwalt verpflichtet ist, sich dieser Stellungnahme zu fügen » und daß er sich « daran halten » muß, wenn die Angelegenheit bei einem Richter oder bei Schiedsrichtern anhängig gemacht wird - nicht ersichtlich ist, daß diese Regel bei der Rechtsanwaltschaft Brüssel Anwendung findet, wo der Rechtsanwalt diese Stellungnahme vor Gericht anfechten kann, vorbehaltlich der disziplinarischen Vorwürfe, die bei seinen Verteidigungsmitteln geäußert werden könnten.

B.4. Aus all diesen Elementen ist ersichtlich, daß der vom verweisenden Richter angeführte Behandlungsunterschied seinen Ursprung nicht in Artikel 459 des Gerichtsgesetzbuches, sondern in den damit zusammenhängenden deontologischen Folgen findet, die von den Behörden der Rechtsanwaltskammer damit verknüpft werden, nämlich in einem Fall das Verbot, sich der Stellungnahme zu widersetzen, und im anderen Fall die Möglichkeit, dies auf eigene Gefahr hin zu tun.

B.5. Da der Hof nicht befugt ist, über die Verfassungsmäßigkeit der nicht in einem Gesetz festgeschriebenen deontologischen Regeln zu befinden, erfordert die erste präjudizielle Frage keine Antwort.

B.6. Die zweite präjudizielle Frage ist gegenstandslos; da die « Entscheidung » des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, die Gegenstand von Artikel 459 des Gerichtsgesetzbuches ist, als eine Stellungnahme anzusehen ist, schreibt keinerlei allgemeiner Rechtsgrundsatz in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung die Möglichkeit vor, gegen diese Stellungnahme Berufung einzulegen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die erste präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.
- Die zweite präjudizielle Frage ist gegenstandslos.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. April 2005, durch den Richter P. Martens, in Vertretung des Vorsitzenden M. Melchior, der gesetzmäßig verhindert ist, der Verkündung des vorliegenden Urteils beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens